

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 2 JAHRGANG 2023 - WÜRSELEN, DEN 3. Februar 2023

Seite 1

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 182 – 2. Änderung „Gewerbegebiet Merzbrück“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wird folgender Beschluss des Ausschusses für Umwelt Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Würselen vom 13.12.2022 ortsüblich bekannt gemacht:

„Der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Mobilität beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans 182 – 2. Änderung „Gewerbegebiet Merzbrück“ gem. § 2 BauGB und die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB.“

Wesentliche Ziele und Zwecke der Planung sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein geändertes Erschließungssystem.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird wie folgt ermöglicht:

Die Planungsunterlagen sind in der Zeit vom 06.02. bis einschließlich 21.02.2023

montags bis freitags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr,
donnerstags auch	von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr,

im A 61 Planungsamt der Stadt Würselen, Rathaus, Morlaixplatz 1 im Gang auf der 5. Ebene zwischen Zimmer 253 und 235 einzusehen.

Der Öffentlichkeit ist in diesem Zeitraum Gelegenheit gegeben, sich über Ziel und Zweck der Planung zu informieren und sich per E-Mail oder schriftlich zu äußern.

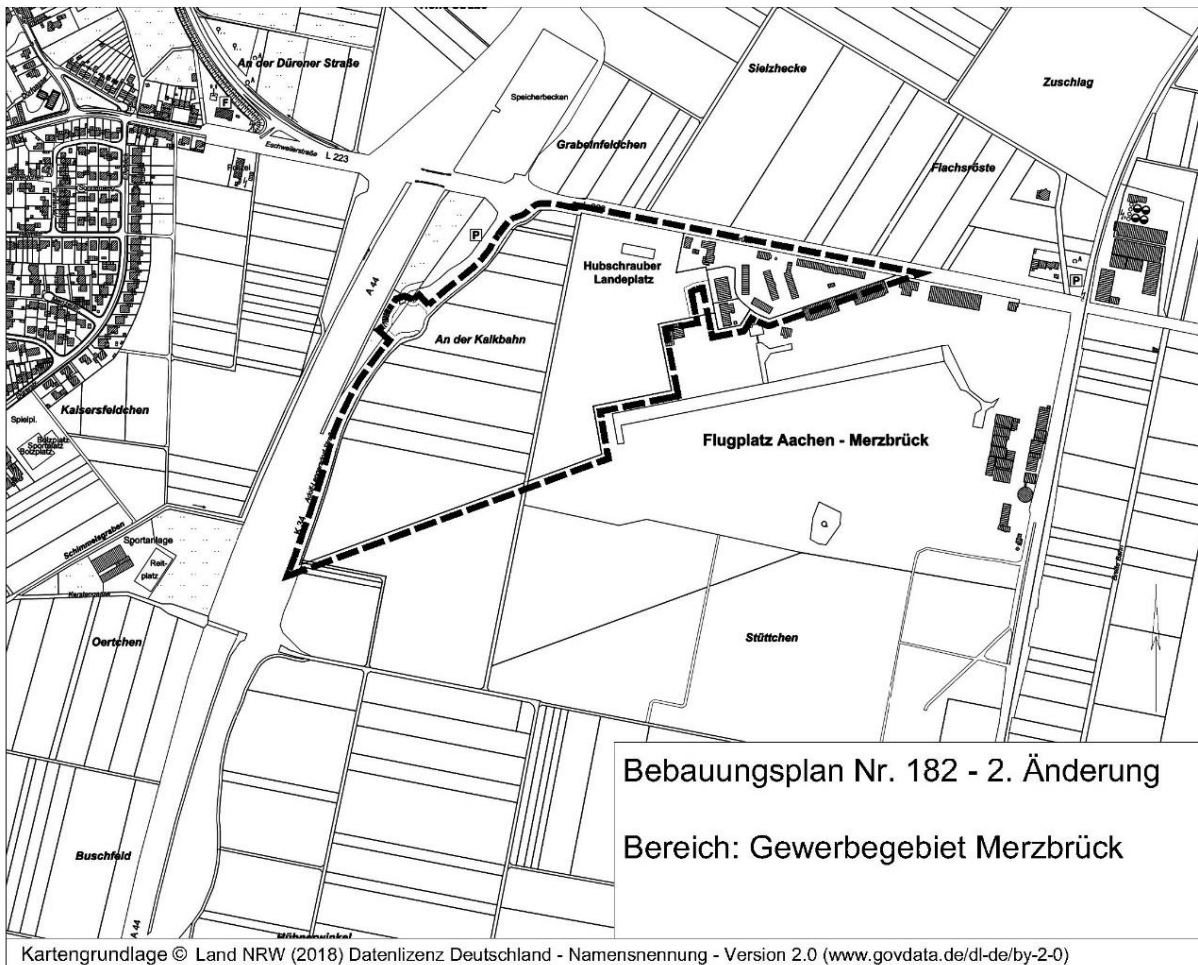
Zusätzlich kann der Vorentwurf des Bebauungsplanes auf der städtischen Website unter www.wuerselen.de/bauleitplanung, **Bebauungsplan Nr. 182 – 2. Änderung „Gewerbegebiet Merzbrück“**, eingesehen werden.

Entsprechend der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Würselen ist eine Einsichtnahme der ausgelegten Planunterlagen nur nach Terminvereinbarung möglich. Die terminliche Absprache kann unter der Telefonnummer 02405 67-6104 oder per E-Mail an stadtplanung@wuerselen.de erfolgen.

Würselen, den 27. Januar 2023

Roger Nießen
Bürgermeister

(Plan: siehe nächste Seite)



o.M.

**Aufstellung
der 1. Änderung des Bebauungsplanes 199
und der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich „Jülicher Straße Weststraße“
und
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) werden folgende zwei Aufstellungsbeschlüsse des Ausschusses für Umwelt, Stadtentwicklung und Mobilität der Stadt Würselen vom 23.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht:

„Der Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung und Mobilität beschließt

- a) die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 199 „Jülicher Straße Weststraße“ gem. § 2 BauGB und die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sowie
- b) die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Jülicher Straße Weststraße“ gem. § 2 BauGB und die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. §§ 3 (1) und 4 (1)“

Ziel und Zweck der Planung ist, eine geplante Erweiterung der Verkaufsfläche um ca. 350 m² durch kleinere Anbauten und Aufstockungen des bestehenden REWE-Marktes auf insgesamt ca. 1.710 m².

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird wie folgt ermöglicht:

Die Planunterlagen sind vom 06.02.2023 bis einschließlich zum 21.02.2023

montags bis freitags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr,
donnerstags auch von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr,

im A 61 Planungsamt der Stadt Würselen, Rathaus, Morlaixplatz 1 im Gang auf der 5. Ebene zwischen Zimmer 253 und 235 einzusehen.

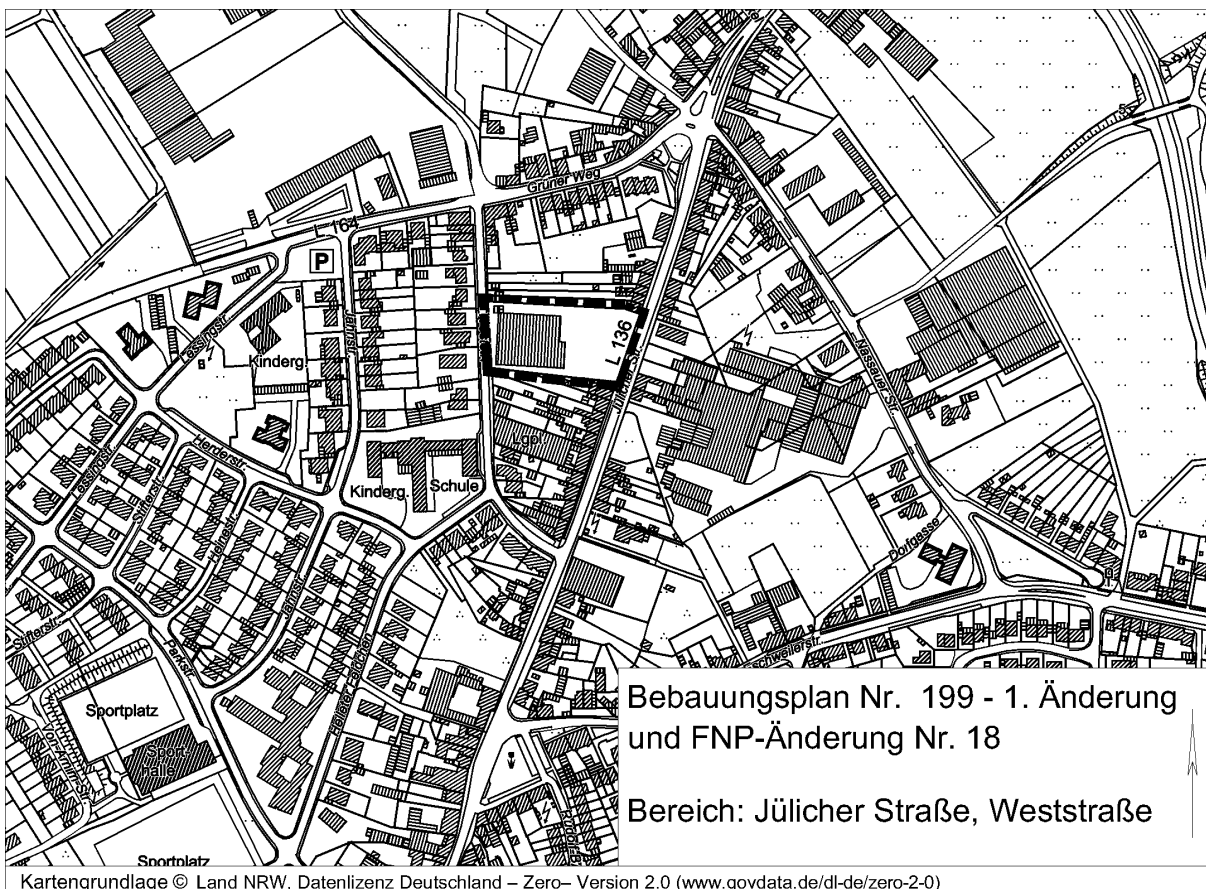
Der Öffentlichkeit ist in diesem Zeitraum Gelegenheit gegeben, sich über Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und sich per E-Mail oder schriftlich zu äußern.

Zusätzlich kann der Vorentwurf des Bebauungsplanes (textliche und zeichnerische Festsetzungen und Begründung) auf der städtischen Website unter www.wuerselen.de/bauleitplanung, **Bebauungsplan Nr. 199 – 1. Änderung und FNP Änderung Nr.18 im Bereich „Jülicher Straße Weststraße“**, eingesehen werden.

Entsprechend der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Würselen ist eine Einsichtnahme der ausgelegten Planunterlagen nur nach Terminvereinbarung möglich. Die terminliche Absprache kann unter der Telefonnummer 02405 67-6106 oder per E-Mail an stadtplanung@wuerselen.de erfolgen.

Würselen, den 27. Januar 2023

Roger Nießen
Bürgermeister



Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Würselen für die Haushaltsjahre 2023/2024

Hiermit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Würselen für die Haushaltsjahre 2023/2024 nebst Anlagen für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat (voraussichtlich bis zum 09.03.2023) zur Einsichtnahme im Rathaus Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, in den Zimmern 116, 119 oder 122, öffentlich ausliegt, und zwar wie folgt:

montags bis freitags	zwischen 9:00 Uhr und 12:00 Uhr,
montags bis donnerstags	zwischen 14:00 Uhr und 16:00 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohner:innen oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 06.02.2023 bis zum 21.02.2023 Einwendungen beim Bürgermeister der Stadt Würselen schriftlich oder mündlich zu Protokoll (im Rathaus Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Zimmer 116, 119 oder 122) erheben.

Über Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und deren Anlagen beschließt der Rat der Stadt Würselen in öffentlicher Sitzung.

Würselen, den 27. Januar 2023

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

5. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Würselen (Parkgebührenordnung) vom 10.02.2004

Aufgrund des § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (GV NRW, S. 48), i.V. m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW, S. 528/SGV NRW 2060), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 27.09.2022 folgende 5. Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

I.

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

An öffentlichen Elektroladesäulen gilt zum Zwecke des Ladevorgangs die zulässige Höchstparkdauer gemäß Beschilderung.

II.

Diese Änderung tritt gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 23. Januar 2023

Roger Nießen
Bürgermeister

* * *

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz

Die Stadt Würselen, A 33 Melde- und Standesamt, weist darauf hin, dass Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG, BGBl. 2013, S. 1084) in der zurzeit geltenden Fassung haben:

- gemäß § 42 Absatz 2 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften;
- gemäß § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen u.a. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen;
- gemäß § 50 Absatz 2 BMG aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk;
- gemäß § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage;
- gemäß § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes (zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial zum Bundesfreiwilligendienst durch die Bundeswehr); dies gilt nur für Personen, welche das 18. Lebensjahr noch **nicht** vollendet haben.

Das Recht zum Widerspruch gegen die einfache Melderegisterauskunft mittels automatisiertem Verfahren über das Internet und gegen die Datenübermittlung im Hinblick auf informationelle Selbstbestimmung ist seit dem 01.11.2015 aufgehoben.

Der Widerspruch gegen die Weitergabe der Daten ist beim Bürgermeister der Stadt Würselen, A 33 Melde- und Standesamt, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Würselen, den 27. Januar 2023

Roger Nießen
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a, Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Würselen vom 21.12.1997 in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehendes Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf gem. § 10 Abs. 2 S.4 LZG NRW Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 S. 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind. Die Anhörung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG NRW in der zurzeit gültigen Fassung.

Aktenzeichen: 010024909

Bescheid: Festsetzung der Verwertung hinsichtlich abgeschlepptem Fahrzeug aus dem öffentlichen Verkehrsraum

Fahrzeug: grüner Renault Laguna, ehemaliges Kennzeichen: BM-486-CN

Halter/Wohnort: Bousseau, Frederic, De B*rd**ux Route *3, F 33**0 St.S*urin dur l'Is*e

Die Anordnung der Verwertung befindet sich im Rathaus der Stadt Würselen, A 32 Ordnungsamt, Zimmer 23, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen. Der:die Betroffene kann dieses Schreiben dort einsehen.

Würselen, den 31. Januar 2023

Der Bürgermeister
In Vertretung
René Strotkötter
Erster Beigeordneter

* * *

Schöff:innen und Jugendschöff:innen gesucht

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöff:innen und Jugendschöff:innen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. Auch Würselen sucht aktiv Interessierte.

Gesucht werden in unserer Stadt insgesamt 178 Frauen und Männer, die am Amtsgericht Aachen und Landgericht Aachen als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen, sozusagen als ehrenamtliche Richterinnen und Richter. Der Rat schlägt doppelt so viele Kandidat:innen vor, wie an Schöff:innen bzw. Jugendschöff:innen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöff:innen.

Wer kann Schöff:in werden?

Gesucht werden Personen, die in der Gemeinde wohnen und am 1.1.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter:innen, Rechtsanwält:innen, Polizeivollzugsbeamt:innen, Bewährungshelfer:innen, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener:innen sollen nicht zu Schöff:innen gewählt werden. Schöff:innen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können.

Schöff:innen müssen vor allem Menschenkenntnis besitzen

Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter:innen müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können.

Die Lebenserfahrung, die die Personen mitbringen müssen, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöff:innen in Jugendstrafsachen sollen über besondere Erfahrung in der Jugenderziehung verfügen.

Hierbei ist unerheblich, ob diese Eigenschaft aus beruflicher Tätigkeit, aus ehrenamtlichem Engagement oder aus dem privaten Umfeld kommen.

Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen bzw. einer Schöffin verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöff:innen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden.

Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöff:innen sind mit den Berufsrichter:innen gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöff:innen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöff:innen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamts nicht anstreben. In der Beratung mit den Berufsrichter:innen müssen Schöff:innen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den/die Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Die Schöff:innen erhalten für ihre Tätigkeit zwar keine Vergütung, es wird jedoch eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz gewährt.

Die Formulare zur Bewerbung stehen hier zum Download bereit:

[Bewerbung als Schöff:in](#)

[Bewerbung als Jugendschöff:in](#)

Die Ausschreibung und die Formulare stehen auf der städt. Website zur Verfügung unter: wuerselen.de

Kontaktdaten zur Bewerbung

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamtsamt in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene) bis zum 31.03.2023 hier:

Stabsstelle Recht

Herr Sanders

Morlaixplatz 1

52146 Würselen

Tel. 02405 67-1600

E-Mail: christian.sanders@wuerselen.de

Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen richten ihre Bewerbung bis zum 31.03.2023 an:

Jugendamt der Stadt Würselen

Frau Maubach

Morlaixplatz 1

52146 Würselen

Tel. 02405 67 67-5148

E-Mail: petra.maubach@wuerselen.de.

Die Vorschlagslisten müssen für das Schöff:innenamt in allgemeinen Strafverfahren durch den Rat der Stadt Würselen bzw. in Jugendstrafsachen durch den Jugendhilfeausschuss genehmigt und im Anschluss an die jeweiligen Sitzungen öffentlich ausgelegt werden. Achten Sie bitte auf entsprechende öffentliche Bekanntmachungen in den Tageszeitungen, falls Sie die Listen gerne sichten möchten.

Weitere Informationen zum Thema Schöff:innen- und Jugendschöff:innenamt

Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. - Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen: www.schoeffenwahl.de

Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen - Bund ehrenamtlicher Richterinnen und Richter - Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.: www.schoeffen-nrw.de

Landgericht Aachen: www.lg-aachen.nrw.de

Amtsgericht Aachen: www.ag-aachen.nrw.de

Herausgabe, Vertrieb und Druck: Stadt Würselen, Der Bürgermeister, S 13 Bürgermeisterbüro, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel. 02405 67-0, www.wuerselen.de, serviceportal.wuerselen.de

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann kostenpflichtig im Post-Abonnement bezogen werden (20 Euro/Jahr). Kostenlose Einzelexemplare sind an folgenden Stellen erhältlich:
Infostand im Rathaus, Morlaixplatz 1; Colimus Tagespflege GmbH, Morsbacher Str. 34; Linden-Apotheke, Lindener Straße 184-188; Fa. Pfennings, Dorfstraße 2a; VR-Bank, Hauptstraße 25; Kath. Kirchengemeinde St. Willibrord, Euchener Straße 47.

Kostenloser Download im Serviceportal der Stadt Würselen unter:
serviceportal.wuerselen.de, Stichwort Amtsblatt

Aktuelle Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Würselen: Mo – Fr 9 bis 12 Uhr; Mo – Do 14 bis 16 Uhr

Bitte beachten Sie, dass Sie das Rathaus zu den genannten Zeiten nur nach vorheriger Terminabsprache betreten können! Ansprechpartner:innen und Kontakte im Internet unter serviceportal.wuerselen.de.

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt: Mo – Fr 8 bis 12 Uhr und Do 14 bis 17.30 Uhr (Terminabsprache: Tel. 02405 67-3311)

